3 S 141/12
Geschäftsnummer:
[redacted]

AG Lörrach
7 C 488/11

- Ausfertigung -

Verkündet am
06. November 2012

Kniep, Alin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Freiburg

3. Zivilkammer

EINGEGANGEN
09. NOV. 2012

Im Namen des Volkes

Urteil

Im Rechtsstreit

[redacted]

- Klägerin / Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt [redacted], [redacted], [redacted] ([redacted]

gegen

[redacted]

- Beklagte / Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [redacted] u. Koll., [redacted]
[redacted] ([redacted]

wegen Schadensersatz

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Freiburg im schriftlichen Verfahren nach dem Sach- und Streitstand vom 30. Oktober 2012 unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Landgericht Schneider
Richter am Landgericht Dr. Kaiser
Richter am Landgericht Wetter

für **Recht** erkannt:

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Lörrach vom 29.03.2012 -[redacted]- im Kostenpunkt aufgehoben und im Übrigen abgeändert und wie folgt neu gefasst:

   Unter Abweisung der Klage im Übrigen wird die Beklagte weiter verurteilt, an die Klägerin 412,21 € nebst 5 Prozentpunkte Zinsen über dem Basiszinssatz seit 29.01.2011 zu bezahlen sowie die Klägerin gegenüber ihrem Prozessbevollmächtigten von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 48,10 € freizustellen.

2. Das in Ziffer 1 näher bezeichnete Urteil des Amtsgerichts ist nach Maßgabe der unter Ziffer 1 erfolgten Abänderung vorläufig vollstreckbar.

3. Die weitergehende Berufung der Beklagten wird zurückgewiesen.

4. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

6. Die Revision wird nicht zugelassen.

7. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 893,95 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Auf eine Darstellung der tatsächlichen Feststellungen wird nach §§ 540 Abs.2, 313a Abs.1 S.1 ZPO verzichtet.

II.

Die zulässige Berufung ist teilweise auch begründet. Ein Anspruch auf Zahlung restlicher Mietwagenkosten besteht nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang.

Die Entscheidung des Amtsgerichts entsprach der bisherigen Kammerrechtsprechung (vgl. etwa Urteil vom 23.02.2011 - 3 S 300/10 - zitiert nach juris wie auch die nachfolgend genannten Entscheidungen, soweit nicht ausdrücklich vermerkt). Die zulässige Berufung hat dennoch teilweise Erfolg. Für die Schätzung der nach § 249 Abs.1 S.2 BGB erstattungsfähigen Mietwagenkosten stellt die Kammer in Anwendung des § 287 Abs.1 ZPO zwischenzeitlich auf das arithmetische Mittel der nach der Schwacke- und der Fraunhofer-Liste ermittelten Werte ab (Urteil vom 23.10.2012 -3 S 262/11-). Die weitergehende Berufung ist jedoch unbegründet.

1.

Zutreffend geht das Amtsgericht davon aus, dass von der Beklagten nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB als erforderlicher Herstellungsaufwand nur Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangt werden kann, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei ebenso wie in anderen Fällen, in denen er die Schadensbeseitigung selbst in die Hand nimmt, nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen (ständige Rechtsprechung, vgl. etwa BGH Urteil vom 19.01.2010 - VI ZR 112/09 -). Verlangt ein Geschädigter Erstattung von den Normaltarif übersteigender Mietkosten, etwa die eines „Unfallersatztarifs", trägt er die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt ein Normaltarif nicht zugänglich war. Für die Annahme, dem Geschädigten sei kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich gewesen, reicht dabei noch nicht aus, dass das Mietwa-

genunternehmen dem Geschädigten nur einen Tarif angeboten hat und ihm bei der Anmietung auch im Bereich einer Stadt zunächst ausschließlich der Unfallersatztarif angeboten worden wäre (BGH Urteil vom 13.02.2007 - VI ZR 105/06 -). Dem Schädiger obliegt hingegen im Rahmen des § 254 BGB die Darlegungs- und Beweislast, wenn lediglich nach einem gegenüber dem Normaltarif noch niedrigeren Tarif abgerechnet werden soll (BGH Urt. vom 24.06.2008 -VI ZR 234/07- ; Urt. vom 02.02.2010 -VI ZR 139/08-).

Das Amtsgericht geht daher zunächst mit Recht davon aus, dass vorliegend mangels ausreichender Erkundigungen lediglich ein Betrag für Mietkosten zuzusprechen ist, der dem Normaltarif entspricht. Die Kammern des Landgerichts Freiburg sahen bislang in ständiger Rechtsprechung im Schwacke-Automietpreisspiegel insoweit eine geeignete Schätzungsgrundlage für den sogenannten „Normaltarif". Der Bundesgerichtshof hat wiederholt entschieden, dass - wie hier - der Tatrichter in Ausübung des Ermessens nach § 287 ZPO den Normaltarif grundsätzlich auf der Grundlage des gewichteten Mittels des Schwacke-Automietpreisspiegels im Postleitzahlengebiet des Geschädigten ermitteln kann (vgl. etwa BGH Urteil vom 18.05.2010 - VI ZR 293/08 -). Klargestellt hat der Bundesgerichtshof indessen auch, dass eine Schätzung aufgrund anderer Listen und/oder Tabellen, wie etwa dem Mietpreisspiegel des Fraunhofer-Instituts oder eine Schätzung nach dem arithmetischen Mittel beider Listen, ebenfalls nicht rechtsfehlerhaft ist (BGH Urteil vom 22.02.2011 - VI ZR 353/09 -; Urteil vom 12.04.2011 - VI ZR 300/09 - ; Versäumnisurteil vom 17.05.2011 - VI ZR 142/10 -; Urteil vom 27.03.2012 - VI ZR 40/10 -).

Das OLG Karlsruhe (Urteil vom 11.08.2011 - 1 U 27/11 -) hat in Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung der Schätzung des Normaltarifs auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der beiden Markterhebungen den Vorzug gegeben. Für den benachbarten Landgerichtsbezirk hat das Landgericht Offenburg diese neuere Rechtsprechung weitgehend übernommen (Urteil vom 04.10.2011 - 1 S 4/11 -). Auch aus Gründen der Einheitlichkeit der Rechtsprechung schließt sich die Kammer dem an (bei der Entscheidung des OLG Karlsruhe vom 16.12.2011 - 4 U 106/11 - standen - soweit ersichtlich - Einzelfallgesichtspunkte im Vordergrund).

Insbesondere teilt die Kammer die sowohl gegen die Schwacke-Liste als auch die Fraunhofer-Liste erhobenen Bedenken. Das OLG Karlsruhe hat insoweit ausgeführt:

„Nach Auffassung des Senats weisen sowohl die Schwacke-Liste als auch die Fraunhofer-Liste Mängel auf, die es weniger sachgerecht erscheinen lassen, ausschließlich eine der beiden Listen als Schätzungsgrundlage heranzuziehen.

Die Fraunhofer-Liste hat den Vorteil, dass sie aufgrund einer anonymen Abfrage von Mietwagenpreisen besser die konkrete Anmietsituation wiedergibt, weil Manipulationen durch die Angabe überhöhter Preise seitens der befragten Mietwagenunternehmer vermieden werden können. Ferner liegt der Erhebung ein umfangreicheres Zahlenmaterial durch eine größere Anzahl von Nennungen zugrunde. (...)

Allerdings gibt es auch Einwendungen gegen die Fraunhofer-Liste, da ein großer Teil der Erhebungen auf Internetangeboten basiert, die auf dem maßgeblichen örtlichen Markt nicht ohne weiteres zugänglich sind, ein Internetanschluss in der konkreten Unfallsituation nicht immer zeitnah für die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs zur Verfügung stehen wird und vielfach Geschädigte eine Buchung über das Internet wegen Sicherheitsbedenken nicht vornehmen werden wollen.

Zudem ist das Raster der Fraunhofer-Liste gröber als das des Schwacke-Mietpreisspiegels, da sie nur zweistellige Postleitzahlengebiete unterscheidet (LG Karlsruhe, Urteil v. 05.11. 2010 - 3 O 266/09 -).

Schließlich muss gesehen werden, dass die vom Fraunhofer-Institut eingeholten Angebote in der Regel von einer Bestellung mit einer Vorlaufzeit von einer Woche ausgehen, was der Anmietsituation bei einem Unfall, bei dem der Geschädigte in der Regel kurzfristig ein Ersatzfahrzeug benötigt, nicht vollumfänglich gerecht wird.

Für die Schwacke-Liste spricht zunächst, dass dieser Ermittlungen in dreistelligen Postleitzahlengebieten zugrundeliegen, so dass die Ergebnisse ortsnaher als bei Fraunhofer sind, weil sich dort die Ergebnisse auf eine zweistellige Zuordnung von Postleitzahlen beschränken. Gerade dies kann unter Umständen aber ein wesentlicher Faktor sein, da sich der Geschädigte nur auf den allgemein zugänglichen regionalen Markt verweisen lassen muss. Schwacke berücksichtigt im Übrigen alle möglichen Preisbestandteile, also auch Zuschläge bei der Anmietung aus Anlass eines Unfalls, die in der Praxis tatsächlich verlangt werden (...).

Gegen den Schwacke-Mietpreisspiegel spricht, dass Mietwagenkosten für Selbstzahler in der Weise ermittelt werden, dass Fragebögen an die Mietwagenunternehmer versandt werden und der Verwendungszweck dieser Fragebögen offen gelegt wird. Hieraus ergibt sich die naheliegende Gefahr einer Manipulation der Ergebnisse durch die Autovermieter, die an der Feststellung bestimmter Preisstrukturen interessiert sind (...)"

Diese Ausführungen überzeugen und werden von der Kammer geteilt (vgl. auch OLG Celle, Urteil vom 29.02.2012 - 14 U 49/11 -). Aus dem Bereich der zahlreichen Veröffentlichungen - mit ganz unterschiedlichen Ergebnissen - sei etwa auf die Aufsätze von Richter (VersR 2007, 620; NZV 2008, 321), Lüthe (ZfS 2009, 2), Quaisser (NZV 2009, 121), Braun (ZfS 2009, 183) oder Wenning (NZV 2009, 473) hingewiesen. Während die in den zitierten Aufsätzen geäußerte Kritik an der jeweils angegriffenen Erhebungsmethode durchaus überlegenswert erscheint und durch die langjährige Erfahrung der Kammer mit der „Mietwagenproblematik" auf dem regionalen Markt gut nachvollzogen

werden kann, überzeugt die Verteidigung der jeweils „eigenen" Erhebungsmethode deutlich weniger.

Gegen beide Markterhebungen bestehen auch schon deshalb Bedenken, weil diese - mangels Offenlegung wann, wo und welche Preise erfragt worden sind - nicht überprüfbar ist. So könnte das immer wieder vorgetragene Argument der Versicherungswirtschaft, bei der Erhebung der Schwacke-Daten seien von den Autovermietern unrealistisch hohe Preise genannt worden nur bestätigt oder widerlegt werden, wenn die konkreten Daten bekannt wären, was - möglicherweise aus Gründen des Datenschutzes - nicht der Fall ist.

Es entspricht zudem der Erfahrung der Kammer, dass die von Angebot und Nachfrage bzw. Verfügbarkeit bestimmten Mietpreise erheblichen Schwankungen unterliegen; dies betrifft nicht lediglich sogenannte „Internetpreise" sondern auch die Preise, die jeweils vor Ort bei einer spontanen Anmietung verlangt und bezahlt werden. Hieraus folgt, dass beide Markterhebungen, bei denen die Preise zu einem bestimmten Zeitpunkt abgefragt wurden (sei es schriftlich, telefonisch oder per Internet) zwangsläufig mit Ungenauigkeiten behaftet sind und damit Rückschlüsse aus einer früher oder später erfolgten Abfrage für die Bestimmung des Normaltarifs zum Zeitpunkt der Anmietung nur von begrenzter Aussagekraft sind. Grundlage der Preisermittlung der Schwacke-Liste sind zudem im wesentlichen schriftliche Preislisten, die längere Gültigkeit haben und jedermann zugänglich sind. Dabei wird bewusst in Kauf genommen, dass aufgrund der Art der angebotenen Dienstleistung Abweichungen zwischen den längerfristigen Angebotspreisen und den realisierten Preisen existieren, die sich aus der Art der nicht lagerungsfähigen angebotenen Dienstleistung ergeben, was den einzelnen Vermieter zur Umsatzerzielung durchaus veranlassen kann, seine Preise kurzfristig zu senken (vgl. Schwacke-Automietpreisspiegel 2010, S. 7 f.). Mit anderen Worten ist der Methodik der Schwacke-Liste immanent, dass gerade nicht die konkret am Markt gehandelten Preise, sondern nur die abstrakt-generell für einen bestimmten Zeitraum von den Anbietern vorgegebenen Preise erfasst werden (LG Duisburg Urteil vom 15.06.2012 -7 S 193/11-). Hinzu kommt noch, dass die Spanne zwischen dem jeweils niedrigsten und dem jeweils höchsten ermittelten Preis enorm hoch ist. Es ist kaum vorstellbar, dass ein Anbieter, der über einen längeren Zeitraum - dies suggerieren jedenfalls beide Listen - einen Preis berechnet, der mehr als das Doppelte über den Preisen anderer

Unternehmer liegt, im Wettbewerb bestehen könnte (vgl. auch AG Kehl Urteil vom 23.09.2011 - 5 C 199/10 -).

2.
Aus obigen Ausführungen ergibt sich auch, dass die Vorlage von „screen-shots" keine Rückschlüsse darauf zulässt, welche Preise zum Zeitpunkt der Anmietung tatsächlich verlangt worden wären (zutreffend auch: LG Dortmund Urteil vom 01.03.2012 - 4 S 97/11 -). Darüber hinaus sind Internetpreise tendenziell höher, als die Preise, die bei einer Anmietung vor Ort berechnet werden.

Die gegen beide Markterhebungen bestehenden Bedenken führen nicht dazu, dass deren Anwendung im Rahmen des § 287 ZPO gänzlich zu unterbleiben hat, wie von Vermieterseite gelegentlich (hilfsweise) vorgetragen wird. Andere geeignete Schätzgrundlagen stehen nämlich nicht zur Verfügung. Die ursprünglich in der Rechtsprechung vertretene Auffassung, ein „Unfallersatztarif" sei ohne weiteres vom Schädiger zu erstatten, ist bereits seit Anfang der 90er Jahre, spätestens aber durch den Bundesgerichtshof in zahlreichen Entscheidungen seit 2005 deutlich eingeschränkt worden (vgl. zur Entwicklung der Rechtsprechung, aber auch zur Kritik an beiden Markterhebungen: Himmelreich/Halm/Staab - Fitz, Handbuch der Kfz-Schadenregulierung, 2.Aufl., Kapitel 12 Rnr 198ff mit zahlreichen weiteren Nachweisen). Daher dürfte im Regelfall der tatsächlich in Rechnung gestellte Betrag zur Bestimmung des „Normaltarifs" kaum geeignet sein.

Ebenso wenig muss in jedem Einzelfall vorgetragenen Bedenken gegen die Eignung einer oder gar beider Listen stets durch eine Beweisaufnahme nachgegangen werden (aA möglicherweise OLG Hamm Urteil vom 20.07.2011 - 13 U 108/10). Angesichts der Vielzahl von Fällen - allein im Bezirk des Landgerichts Freiburg dürfte es sich jährlich um eine annähernd vierstellige Zahl handeln - liefe die Auffassung der Beklagten, wonach angesichts ihrer in zahlreichen Verfahren immer wiederholten Gegenargumente zumindest ein Sachverständigengutachten einzuholen sei, auf eine völlig unpraktikable Vollbeweiserhebungspflicht hinaus, die im Anwendungsbereich des § 287 ZPO gerade nicht besteht. Der Rückgriff auf den Mittelwert der Listen von Schwacke und Fraunhofer liegt auch ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens innerhalb des tatrichterlichen Ermessens gemäß § 287 ZPO. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens

zur Ermittlung des „Normaltarifs" zum Unfallzeitpunkt scheidet zudem schon wegen fehlender Anknüpfungstatsachen aus, weil entsprechende Daten für die Vergangenheit regelmäßig nicht zur Verfügung stehen (ebenso OLG Celle aaO).

Keine der beiden Listen ist für sich genommen eine geeignete Schätzgrundlage (OLG Karlsruhe aaO; siehe auch OLG Saarbrücken NJW-RR 2010, 541; OLG Celle aaO; LG Duisburg aaO jeweils mwN). Vielmehr hält es die Kammer für sachgerecht, im Rahmen der freien Schätzung nach § 287 ZPO die nicht von der Hand zu weisende Kritik gegen beide Listen zu berücksichtigen und demgemäß die Werte des Schwacke - Automietpreisspiegels als Obergrenze und die Werte der Fraunhofer Erhebung als Untergrenze des am regionalen Markt üblichen Normaltarifs zu berücksichtigen. Dementsprechend wird das arithmetische Mittel zwischen den Werten der beiden Listen der Schätzung zugrunde gelegt.

Abzustellen ist dabei auf die dem Unfalldatum zeitnächsten Erhebungen von Schwacke und Fraunhofer, wenn diese zum Schluss der erstinstanzlichen mündlichen Verhandlung bereits erschienen waren. Dieser Zeitpunkt ist auch für die Entscheidung über eine Berufung maßgeblich (§ 287 ZPO). Es erscheint wenig praktikabel, erstinstanzliche Entscheidungen etwa nur deshalb abzuändern, weil zwischenzeitlich neue Tabellen veröffentlicht worden sind. Dies gilt jedenfalls bei - wie hier - lediglich geringfügigen Veränderungen gegenüber der jeweiligen Vorauflage.
Zu diesem Mittelwert sind sodann - falls angefallen, erforderlich und aus dem vorgelegten Mietvertrag ersichtlich - noch Nebenkosten zu addieren. Die Fraunhofer - Liste enthält insoweit nämlich nur Kosten für eine Haftungsreduzierung (Liste 2010, Seite 9: auf 750,00 € bis 950,00 €). Es entspricht jedoch der Erfahrung der Kammer aus zahlreichen Verfahren, dass die Berechnung weiterer Kosten (insbesondere für Zufuhr - und Abholung; Zweitfahrer; jedenfalls im Jahr 2010 auch noch für Winterreifen) auch im Selbstzahlergeschäft üblich ist. Es ist daher erforderlich i.S.d. § 249 BGB bzw. frei von Mitverschulden i.S.d. § 254 BGB, wenn der Geschädigte ein Fahrzeug zu solchen Konditionen anmietet. Ein Ansatz kann hier mit den jeweiligen Werten des Modus aus der Nebenkostentabelle der zeitlich anwendbaren Schwacke - Liste erfolgen (OLG Karlsruhe aaO; OLG Celle aaO). In ständiger Rechtsprechung vertritt die Kammer dabei die Auffassung, dass bei tatsächlich aus dem konkreten Mietvertrag ersichtlichen niedrigeren Kosten für die betreffende Nebenleistung auch bei der Normalpreisermittlung nur diese niedrigeren Kosten maßgeblich sind.

Die Kammer bleibt im Übrigen bei ihrer ständigen Rechtsprechung wonach Kosten für eine Vollkaskoversicherung mit angemessener Haftungsreduzierung bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs regelmäßig nicht nur in hälftigen Umfang, sondern in voller (angemessener) Höhe erstattungsfähig sind. Unabhängig davon, ob das bei dem Verkehrsunfall beschädigte Fahrzeug ebenfalls voll- oder teilkaskoversichert war, besteht jedenfalls grundsätzlich ein schutzwürdiges Interesse der Kunden, für die Kosten einer eventuellen Beschädigung des Mietfahrzeugs allenfalls in geringem Umfang selbst aufkommen zu müssen, zumal Mietwagen in der Regel neuer und damit höherwertiger sind als die beschädigten Fahrzeuge. Der Mieter ist während der Mietzeit daher einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt (BGH Urteil vom 15.02.2005 - VI ZR 74/04 - = NJW 2005, 1041 m.w.N.). Die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges mit Vollkaskoschutz ist somit in der Regel eine adäquate Schadensfolge. Zudem sind in den Markterhebungen von Fraunhofer und - ab 2011 - auch in der Schwacke - Liste Kosten einer Vollkaskoversicherung (mit einem jedenfalls unter 1.000.- € liegenden Selbstbehalt) bereits enthalten.

Die Kammer legt auch weiterhin bei einer eine Woche überschreitenden Anmietdauer den Wochentarif, geteilt durch sieben und multipliziert mit der Anzahl der Miettage zu Grunde. Dies gilt für die Berechnung auf der Grundlage beider Listen.

Den Eigenersparnisabzug - auf den nach oben aufgezeigten Weg ermittelten Normalpreis - schätzt die Kammer weiterhin auf 5 %.

Ein Anspruch auf einen Zuschlag wegen unfallbedingter Zusatzkosten auf den errechneten Normaltarif ist nicht geltend gemacht. Es bedarf daher vorliegend keiner weiteren Vertiefung der Frage, unter welchen konkreten Umständen ein solcher zu gewähren ist (vgl. etwa BGH Urteil vom 12.04.2011 - VI ZR 300/09 - RNr.11 in juris; OLG Karlsruhe aaO).

3.

Ein Verstoß des Mieters gegen seine Schadensminderungspflicht (§ 254 BGB) steht nicht fest. Dem Geschädigten ist ein Tarif grundsätzlich in der Höhe zu ersetzen, der zur Schadensbehebung i.S.d. § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB erforderlich ist. Das ist hier ein Betrag auf der Grundlage des Mittelwerts von beiden Listen. In diesen Fällen ist nur ausnahmsweise nach § 254 BGB ein niedrigerer Schadensersatz zu leisten, wenn feststeht,

dass dem Geschädigten ein noch günstigerer Tarif in der konkreten Situation „ohne Weiteres" zugänglich war. Dies hat nach allgemeinen Grundsätzen der Schädiger, d.h. hier die Beklagte, darzulegen und zu beweisen. Hierzu reichen freilich die von der Beklagten allein über Internetportale recherchierten Angebote aus den oben dargelegten Gründen ebenfalls nicht aus (OLG Köln Urteil vom 18.08.2010 - 5 U 44/10 -). Nach den Erkenntnissen der Kammer liegen bei den Anbietern Daten zur Verfügbarkeit eines Fahrzeugs zum Unfallzeitpunkt und den damaligen Preisen im Regelfall nicht vor, weshalb der Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens (hierzu auch schon oben unter 3.) vorliegend ungeeignet ist.

4.

Es ergibt sich damit folgende Berechnung:

Schwacke AMS 2010 (Modus, Postleitzahl 795XX, Gruppe 2, 21 Tage):

Wochenpauschale 480,90 € : 7 x 21 Tage	1.442,70 €
zuzüglich Vollkasko gemäß Rechnung	395,97 €
Summe	1.838,67 € (brutto)
ergibt	1.545,10 € (netto)

Fraunhofer 2010 (Postleitzahl 79, Klasse 2):

Wochenpauschale € 224,50 : 7 x 21 Tage	673,47 € (brutto)
ergibt	565,94 € (netto)
Mittelwert	1.055,52 €
abzüglich 5 % ersparter Eigenaufwendungen	52,78 €
Winterreifen (netto)	176,47 €
Zwischensumme	1.179,21 €
abzüglich Zahlung	767,00 €
Restforderung	412,21 €

Mangels Gebührensprung ändert sich am Feststellungsausspruch des Amtsgerichts nichts.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 Abs. 1, § 97 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 708 Nr. 10 i.V.m. § 713 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen nicht vor, § 543 Abs. 2 ZPO. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung und auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern nicht eine Entscheidung des Revisionsgerichts. Die Schätzung des Normaltarifs ist in erster Linie Sache des Tatrichters. Das gilt auch für die Frage, welche Anforderungen an den Sachvortrag zur Widerlegung von Listen als Schätzgrundlagen zu stellen sind. Der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs lässt sich nicht entnehmen, dass schon bei Vorlage günstigerer Preise aus Internetangeboten der großen Autovermieter eine Schätzung nach Listen unzulässig ist. Er verlangt lediglich, dass der Tatrichter sich mit diesem Vortrag auseinandersetzen muss.

Schneider Vors. Richter am Landgericht	Dr. Kaiser Richter am Landgericht	Wetter Richter am Landgericht

Ausgefertigt

Kniep
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Schlagworte Urteilsdatenbank

- ☐ Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- ☐ Aufklärungspflicht Vermieter
- ☐ Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- ☐ Direktvermittlung
- ☒ EE Eigenersparnis-Abzug
- ☐ Erkundigungspflicht
- ☐ Geringfügigkeitsgrenze
- ☒ Zusatzfahrer
- ☐ Schwacke-Mietpreisspiegel
- ☐ Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- ☒ Gutachten
- ☐ Mietwagendauer
- ☐ NA Nutzungsausfall
- ☒ Rechtsanwaltskosten
- ☐ Zugänglichkeit
- ☒ Haftungsreduzierung/Versicherung
- ☐ Rechtsdienstleistungsgesetz
- ☐ Bestimmtheit der Abtretung
- ☐ Selbstfahrervermietfahrzeug
- ☐ Zeugengeld
- ☐ Grobe Fahrlässigkeit
- ☒ Schadenminderungspflicht
- ☐ Wettbewerbsrecht/-verstoß
- ☐ Zustellung/Abholung
- ☐ Winterreifen
- ☐ Navigation
- ☐ Automatik
- ☐ Anhängerkupplung
- ☐ Fahrschulausrüstung
- ☐ Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- ☒ Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- ☐ Unfallersatztarif
- ☐ Anspruchsgrund
- ☐ Sonstiges
- ☒ Internetangebote